

Die Frage der Titulatur und des Zeremoniells auf den Tagsatzungen des 18. Jahrhunderts

Autor(en): **Gilomen, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **16 (1920)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-184150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Frage der Titulatur und des Zeremoniells auf den Tagsatzungen des 18. Jahrhunderts.

Von Dr. H. Gilomen, Pieterlen.

Es ist kein Zufall, dass die Regierungen der eidgenössischen Orte gerade im 18. Jahrhundert ein besonders ausgeprägtes Verlangen danach trugen, von ihren Untergebenen sowie vom Auslande mit einem möglichst grossen Aufwand von Titulaturen und sonstigen Ehrenbezeichnungen bedacht zu werden. Die Eidgenossenschaft jener Zeit war, was heute allgemein zugegeben wird, ein völlig erstarrtes Gemeinwesen, welches, keiner organischen Weiterentwicklung mehr fähig, bloss noch vom Glanze der Vergangenheit zehrte. Ihr Ansehen bei den umliegenden Staaten war in bedenklicher Weise gesunken, was man sich freilich nicht eingestand.

Die in angenehmen Selbsttäuschungen über die Bedeutung und Vortrefflichkeit ihres Staatswesens sich wiegenden Obrigkeiten verfügten weder über die richtige Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse, noch über den Willen zu einer durchgreifenden Neuordnung des ganzen „Freistaates“. So blieb ihnen denn nichts anderes übrig, als sich an allerlei Aeusserlichkeiten zu klammern, um wenigstens den Schein von Macht und Grösse zu retten.

Unablässig waren die Bemühungen der Tagsatzung dahin gerichtet, von den auswärtigen Höfen eine „bessere Titulatur“ und ein „besseres Zeremoniell“ zu erlangen, und man darf schon sagen, der Eifer und die Ausdauer, welche sie dabei zuweilen an den Tag legte, wären wohl einer bessern Sache würdig gewesen.

Im Juli des Jahres 1684 fand sie sich veranlasst, eine allgemeine Reform des Titulaturwesens ins Auge zu fassen. Nach dem betreffenden Abschiede waren hiebei folgende Gründe bestimmend: Zunächst konnte mit Befriedigung festgestellt werden, dass „die Orte seit hundert und mehr Jahren in Bezug auf die Titulatur fast gegen Männiglich je länger je höher gestiegen“ waren. Nun empfand man es als einen Uebelstand, dass „unter den Orten selbst aber hierin eine Ungleichheit herrschte“. Den

Kernpunkt der Sache hat man aber wohl in der Tatsache zu erblicken, dass „die Auswärtigen“ bei dem Erteilen von höheren Titulaturen nicht mitmachten, vielmehr beim alten blieben „oder die Titel oft gar noch minderten“.

Der erste Schritt zu der beabsichtigten Neuordnung bestand in der Entwerfung eines „Formulars“ oder „Projekts“, welches die verschiedenen Gesandtschaften ihren Obrigkeiten „zur Genehmigung hinterbringen“ sollten. Dasselbe bestand hauptsächlich in der Aufzählung der Titulaturen, welche man in Zukunft den ausländischen Würdenträgern, mit denen man in diplomatischem Verkehre stand, zu erteilen gewillt war. Danach sollte der Bischof von Konstanz mit „Hochwürdiger Fürst, Herr undt Nachbahr“, der Abt von St. Gallen mit „Hochwürdiger Fürst undt Herr, Gethreüwer Eydt- undt Pundtsgnoss“ angeredet werden. Einen Grafen titulierte man als „Hochwohlgebohrner Graaf, Hochgeehrter Herr“, einen Freiherrn als „Wohlgebohrner, besonders Hochgeehrter Herr“, einen Edelmann endlich als „Wohledellgebohrner geehrter Herr“. Im Verkehr mit „den Herren Ambassadoren von Kröndten Häubtern“ bediente man sich des Titels „Hochwohlgebohrner Herr“.

Für den Fall, dass die Regierungen der dreizehn Orte in ihrer gegenseitigen Korrespondenz die Einführung einer neuen Titulatur für notwendig erachten sollten, schlug die Tagsatzung folgende Formel vor: „Denen Edlen, und Mächtigen Herren N. N. Unseren Getreüwen, Lieben, Alten Eydtgnossen“. Wir dürfen demnach den Schluss ziehen, dass die überlieferte Form „Fromm, Fürsichtig, Ehrsam, Weis, Insonders gut Freund, und vertraut lieb alt Eydgenossen“ dem Ehrgeize einiger Regenten nicht mehr genügte.

Ein weiterer Schritt der Tagsatzung bestand darin, dass sie die Regierungen ersuchte, „nächstens darüber zu instruieren, welche Titulaturen man von fremden Staaten und von den Städten der gemeinen Herrschaften verlangen und gegen diese letztern gebrauchen wolle“. ¹⁾

Als die Abgeordneten der dreizehn und zugewandten Orte im November 1684 wieder in Baden zusammentraten, zeigte es sich bald, dass die allgemeine Stimmung einer Abänderung „des alten eidgenössischen Titels, den die Orte einander geben“,

durchaus abgeneigt war; man war sich in der Zwischenzeit aber auch klar geworden, dass es schwer halten würde, vom Auslande höhere Titel zu bekommen.²⁾

Auf der Julitagsatzung des folgenden Jahres gelangte die Angelegenheit zu einem vorläufigen Abschluss. Von den hochgespannten Erwartungen, welche damit verknüpft waren, ging freilich keine einzige in Erfüllung; man begnügte sich damit, „nach dem letztjährigen Vorschlag neue Titulaturvorschriften anzunehmen gegen den Fürsten zu Pfäfers, gemeine Prälaten, Pröpste und Capitel, das Domcapitel zu Constanz, Commenthuren Maltheser- oder deutschen Ordens, Residenten und Abgeordnete gekrönter Häupter, Grafen, Freiherren und Edelleute. Ausserdem sollte Fidel von Thurn, der Gesandte des Abtes von St. Gallen, auf privatem Wege dahin zu wirken suchen, dass der Kurfürst von Bayern sich in Zukunft der Eidgenossenschaft gegenüber einer höheren Titulatur bediene.“³⁾ Doch blieben diese Bemühungen wirkungslos, was daraus hervorgeht, dass die Tagsatzung sich im Jahre 1691 veranlasst fand, dem Kurfürsten mitzuteilen, „man müsse nach früherer Reclamation auf einer bessern, von allen übrigen Kurfürsten beobachteten Titulatur beharren“.⁴⁾

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts kam sie noch häufig in den Fall, wegen „magerer Titulatur“ derartige „Insinuationen“, wie der technische Ausdruck hiefür lautete, an ausländische Höfe abgehen zu lassen. Wir beschränken uns hier auf die Mitteilung einiger Beispiele.

Anlässlich einer Konferenz der vier mit Neuenburg verbürgrechteten Städte stellten die Gesandten des Standes Bern fest, dass der französische Botschafter es in letzter Zeit an der gebührenden Hochachtung habe fehlen lassen, „indem er in seinen Schreiben statt „très affectionné“ sich mit dem Ausdruck „affectionné à vous servir“ begnüge“. Bei dieser Gelegenheit wurde eine ähnliche Klage über das Benehmen des englischen Gesandten Herwart laut. Derselbe hatte sich nämlich bloss als „votre très affectionné à vous faire servir“ unterschrieben, was sich nach der Meinung der Konferenz „für einen Gesandten zweiten Ranges gar nicht schickte, da dies noch weniger sagt als „à vous servir“. Die bernischen Gesandten

nahmen es auf sich, bei Herrn Herwart nachdrückliche Vorstellungen zu erheben, während diejenigen von Solothurn sich anheischig machten, den Herrn Ambassador, der ja in ihrer Stadt residierte, auf das Unschickliche in seinem Benehmen aufmerksam zu machen. ⁵⁾

Ein Jahr später richtete der gleiche englische Gesandte ein schriftliches Gesuch an die Tagsatzung, die Eidgenossenschaft möge dem zwischen Frankreich, Grossbritannien und den Generalstaaten der Niederlande geschlossenen Vertrag über die spanische Erbfolge beitreten. „Mit Unlieb“ bemerkten die versammelten „Ehrengesandtschaften“ der eidgenössischen Orte, dass Herwart sich darin der „gar zu magern“ Wendung „Euer affectionirtester Euch Dienst zu leisten“ bedient hatte. Daher forderten sie ihn durch seinen Sekretär auf, zu unterzeichnen wie andere ausserordentliche Gesandte. Damit noch nicht genug, beschlossen sie, Repressalien zu ergreifen, wie die modernen Diplomaten sich auszudrücken pflegen: die eidgenössische Kanzlei wurde nämlich angewiesen, in ihrer Antwort auch bloss die Formel „affectionirteste zu dienen“ anzuwenden. ⁶⁾

Nachdem der Abt von Kempten einer ihm zugekommenen Beschwerde zum Trotze sich nicht zur Erteilung einer besseren Titulatur herbeigelassen hatte, liessen ihn die über die Grafschaft Sargans regierenden Orte wissen, dass sie seine Schreiben in Zukunft uneröffnet zurücksenden würden, wenn er ihrem Begehren nicht Rechnung trage. ⁷⁾

Man wird sich nach alledem das peinliche Erstaunen der eidgenössischen Obrigkeiten ausmalen können, als der Bischof von Konstanz sie im Jahre 1732 kurzweg als „Herren Nachbarn“ titulierte. So etwas konnte man sich natürlich auf keinen Fall bieten lassen; die Abgeordneten der katholischen Orte, welche sich mit diesem unerhörten Vorfalle beschäftigten, beschlossen auf der Stelle, dem Bischof eine „Insinuation“ zukommen zu lassen.

Die „Herren Eidgenossen“ sollten bald innwerden, dass der geistliche Herr mit seinem Vorgehen einen ganz bestimmten Zweck verfolgte: er hatte nämlich nur deshalb zu dem höchst verwerflichen Mittel der Schmälerung der eidgenössischen Titulatur gegriffen, um seinerseits von dorther höhere Ehren-

bezeugungen zu erhalten. Er würde kein Bedenken tragen, so liess er sich nämlich vernehmen, den Orten den Titel „Hochgeehrte Herren“ zu geben, „wenn ihm gegenüber von ihrer Seite die alte Titulatur «hochwürdigster» und bei der Salutation und Unterschrift «unserm gnädigen Herrn» werde befolgt werden“. ⁸⁾

Es ist klar, dass die Gesandten der katholischen Eidgenossenschaft ein Geschäft von so weittragender Bedeutung nicht von sich aus erledigen konnten, da sie für diesen besonderen Fall begreiflicherweise nicht instruiert waren. So taten sie denn, was in derartigen Fällen üblich war: die ganze Angelegenheit wurde in den Abschied genommen, um den „gn. Herren hinterbracht zu werden“. Wie es scheint, traten die Regierungen in der Folge auf die Vorschläge des Bischofs gar nicht ein.

Ob Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein, seit 1744 Bischof von Basel, von diesem Handel Kenntnis bekam, lässt sich nicht mehr ermitteln. Genug, er fing an, die Eidgenossenschaft mit „schlechter“ Titulatur zu „tractiren“. Was er mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erwarten durfte, trat bald ein: im Jahre 1747 erhielt die bischöfliche Kanzlei eine der uns nun schon genugsam bekannten „Insinuationen“ von seiten der empörten Tagsatzung. Dem betreffenden Schreiben war die Titulatur, „welche die Könige von Polen und Preussen der Eidgenossenschaft geben“, beigefügt. ⁹⁾ Das war eine deutliche Sprache.

In einer Antwort bemerkte der Bischof, er werde seit kurzem von seiten der katholischen Orte mit einer höheren Titulatur beehrt; infolgedessen habe er die ihrige ebenfalls verbessert, indem er nun an sie schreibe: „Wohlgeborene, wohledelgeborene, wohledle, gestrenge, veste, hochweise und hochgelehrte, besonders liebe Herren, gute Freunde und vertraute Bundesgenossen!“ Er sei nun gerne bereit, liess er weiter melden, „ebendieselbe Titulatur dem Corpus helveticum gegenüber zu gebrauchen, wenn dasselbe ihm gegenüber die von den verbündeten katholischen Orten gebrauchte Titulatur anwende“, nämlich „Hochwürdigster Fürst, gnädiger Herr! und im Context Ew. hochfürstliche Gnaden!“ ¹⁰⁾ Ausserdem stellte er die Bedingung, dass die Tagsatzung künftighin in ihren Schreiben die

Unterschriften der zugewandten Orte weglasse, da er mit seiner „Untertanenstadt“ Biel nicht auf dem Fusse der Gleichberechtigung verkehren wollte.

Zwei Jahre später setzte die Tagsatzung einen Ausschuss ein, welcher diese wichtige Angelegenheit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen hatte. In seinem Berichte gelangte dieser zu dem wenig Hoffnung erweckenden Schlusse, „dass ohne Vermehrung der Titulatur gegenüber dem Fürsten eine Vermehrung von seiner Seite nicht zu hoffen sei“. Dies aber wollte die Mehrheit offenbar nicht, so dass kein Beschluss zustande kam. ¹¹⁾

Im Juli des Jahres 1750 liess der Bischof den Abgeordneten der dreizehn Orte nebst dem üblichen „Complimentschreiben“ die Erklärung übermitteln, dass er in der Titulaturfrage auf dem eingenommenen Standpunkte beharren müsse. Da aber mehrere Ehrengesandtschaften durchaus nicht dafür zu haben waren, dem Begehren des ehrgeizigen Geistlichen zu willfahren, so wurde beschlossen, alles beim alten bleiben zu lassen. ¹²⁾

Eine derartige Lösung behagte nun aber dem Bischöfe offenbar nicht; denn im Jahre 1755 schritt er neuerdings zum Angriffe. Doch galt diesmal der Hieb nicht der ganzen Eidgenossenschaft, sondern bloss den katholischen Orten, welche trotz unablässiger Bemühungen des pruntrutischen Hofes keine Neigung zur Erneuerung des gegenseitigen Bündnisses zeigten. Die bischöfliche Kanzlei titulierte sie nämlich als „Wohledle“ statt als „Wohlgeborne“, was ihnen natürlich nicht entging und sogleich zu „ahnden“ beschlossen wurde. ¹³⁾

Würde es sich nicht um einen geistlichen Herrn handeln, so wäre man wohl zu der Vermutung berechtigt, der Urheber dieses Streiches habe das unwillige Knurren des eidgenössischen Löwen mit einer gewissen Genugtuung angehört; denn im darauffolgenden Jahre befanden sich die Gesandten der erwähnten Orte im Besitz eines neuen bischöflichen Schreibens, welches eine höfliche Einladung zur Erneuerung des früheren Bündnisses enthielt, in bezug auf die Titulatur aber dem letztjährigen auf ein Haar gleich. Wenn der Bischof etwa erwartete, was ja nicht ganz unmöglich ist, diesmal eine wütende „Insinuation“ als Antwort zu erhalten, so irrte er sich gröblich;

denn der Löwe knurrte überhaupt nicht, oder doch nur innerlich, mit andern Worten, die katholischen Orte beantworteten den Bündnisantrag mit ausweichenden, zu nichts verpflichtenden Redensarten; die ihnen widerfahrene Kränkung erwähnten sie überhaupt nicht. Sie hatten wohl erkannt, dass dem unhöflichen Geistlichen nicht beizukommen war, wenn sie nicht in den sauren Apfel des Bündnisses bissen. Da ihnen dieser Preis aber zu hoch schien, so beschlossen ihre Abgeordneten, in der Titulaturfrage „einstweilen nichts vorzunehmen“, mit der allerdings etwas fadenscheinigen Begründung, keine diesbezüglichen Instruktionen zu besitzen, was sie freilich nicht daran hinderte, in anderen Fällen gesalzene „Ahndungen“ abgehen zu lassen, ohne sich auf eine besondere Instruktion stützen zu können. ¹⁴⁾

Wir haben gesehen, wie die Orte auf die Erlangung höherer Titulaturen förmlich erpicht waren, dass sie aber andererseits im Ertheilen von solchen sich äusserst zurückhaltend zeigten. Im Grunde war diese Haltung ganz folgerichtig, wie eine einfache Ueberlegung zur Genüge dartut. Wenn es wirklich ihr Bemühen war, innerhalb des europäischen Staatenkreises einen immer höheren Rang einzunehmen — allerdings nur in bezug auf Aeusserlichkeiten —, so mussten sie danach trachten, den ungefähr gleichgestellten Regierungen einen Vorsprung abzugewinnen und andererseits den Abstand zwischen ihnen und den Höhergestellten nach Möglichkeit zu verringern. Dieser Zweck konnte, wie leicht einzusehen ist, nicht durch gegenseitige Erhöhung der Titulaturen und des Zeremoniells erreicht werden; denn dadurch blieb im Grunde jeder auf der gleichen Stufe. Es musste vielmehr jeder bestrebt sein, seine Konkurrenten möglichst daniederzuhalten und einseitige Erhöhungen zu seinen eigenen Gunsten zu bewirken.

Freilich kam es auch vor, dass geforderte Titulaturen aus andern als den genannten Gründen verweigert wurden, wie folgendes Beispiel zeigen mag. Als sich die Tagsatzung zu Beginn des Jahres 1708 in Baden versammelte, lag unter anderem ein Schreiben des preussischen Königs vor, „worin er den dreizehn Orten die Geburt eines Enkels, des Prinzen von Oranien“, anzeigte. Gleichzeitig erlaubte sich der glückliche Vater, Kron-

prinz Friedrich Wilhelm, die gleichen Orte zu Gevatter zu bitten. ¹⁵⁾ Die Gesandten waren einig, dieses Gesuch mit einem „geziemenden Gegencompliment“ zu beantworten, und man sprach auch schon über das zu überreichende Patengeschenk. Doch musste die Absendung des geplanten Schreibens verschoben werden, weil sich die Orte über die dem König zu gebenden Titel nicht verständigen konnten. Zürich und Bern wollten ihm nämlich unter anderen denjenigen eines Grafen von Oranien und Neuenburg beilegen, was die katholischen Stände entschieden ablehnten; denn dadurch hätten sie ja den im Vorjahre gegen ihren Willen erfolgten Uebergang des Fürstentums Neuenburg an die Krone von Preussen förmlich anerkannt. Was war da zu tun? Entsprach man dem Willen der katholischen Orte, so musste man mit Sicherheit erwarten, dass Friedrich I. das Schreiben nicht annehmen würde; denn der bernischen Regierung wurde auf eine vertrauliche Anfrage hin mitgeteilt, dass der König sich mit der vorgeschlagenen unvollständigen Titulatur nicht begnügen könne. Unter solch misslichen Umständen musste die im Verlaufe des Sommers eingetroffene Nachricht vom Tode des kleinen Prinzen wie eine Erlösung auf die schweizerischen Staatsmänner wirken. Die evangelischen Orte beeilten sich, an Friedrich I., den Kronprinzen und den preussischen Gesandten Kondolenzschreiben zu erlassen; letzterer wurde ausserdem ersucht, „bei seinem Hofe zu entschuldigen, dass das Gratulationscompliment und das Pathengeschenk aus bekannten Gründen zurückgeblieben seien“. ¹⁶⁾

Im April des Jahres 1712 trat eine ausserordentliche Tagsatzung zusammen, deren Aufgabe darin bestand, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um von den Mächten den Einschluss der Eidgenossenschaft in den allgemeinen Frieden, über welchen eben in jenem und den folgenden Jahren verhandelt wurde, zu erreichen. Alle Orte waren darin einig, dass man sich zu diesem Zwecke an den König von Frankreich und an den Kaiser wenden müsse; aber die Sache hatte einen Haken. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, welche Titulatur dem Kaiser beizulegen sei. Karl VI. hatte es bis dahin unterlassen, den Eidgenossen seine Wahl zum Reichsoberhaupte mitzuteilen.

Schrieb nun die Tagsatzung an ihn, so erforderte die Sitte, ihn zu seiner hohen Würde zu beglückwünschen, was man aber vor der Ankunft des noch ausstehenden kaiserlichen Schreibens für bedenklich hielt.

Eine weitere Schwierigkeit lag darin, dass mehrere Orte Karl VI. als König von Spanien nicht anerkannt hatten. Versagte man ihm aber den spanischen Königstitel, so konnte er dies leicht als eine Beleidigung auffassen. Die Tagsatzung fand keinen Ausweg, der alle befriedigt hätte. Daher musste dieses so wichtige Geschäft verschoben werden.¹⁷⁾

Im Mai teilte dann Karl VI. der Eidgenossenschaft seine Wahl zum Kaiser mit. Dadurch war eines der vorhin erwähnten Hindernisse weggeräumt. So konnte die am 4. September zusammentretende Tagsatzung die Gesuche an die „hohen Potenzen“ um Einbeziehung in den Frieden abgehen lassen. Gleichzeitig wurde der Kaiser „becomplimentirt“; aber den spanischen Königstitel erhielt er nicht. Karl VI. war nicht gewillt, sich dies bieten zu lassen; er schickte das Schreiben an den Vorort zurück, mit der Bemerkung, dass der Titel „katholische Majestät“ darauf fehle.¹⁸⁾

Da aber die Eidgenossen sich mit Recht darüber beklagen konnten, dass der Kaiser sie in bezug auf die Titulatur schlecht behandelte,¹⁹⁾ so beharrten sie — wenigstens vorläufig — auf dem einmal vertretenen Standpunkte. Als sich im Jahre 1714 die Notwendigkeit ergab, neuerdings an Karl VI. zu schreiben, liessen sie den streitigen Titel wieder weg. Der Erfolg war der nämliche wie zwei Jahre früher, indem der kaiserliche Gesandte das Schriftstück zurückschickte.²⁰⁾

Diese Angelegenheit wurde in der Folge noch öfters erörtert. Endlich suchten die katholischen Orte den Streit für ihre Sonderinteressen auszubeuten, indem sie im Jahre 1717 für gut fanden, „der Gelegenheit zu erwarten, dem Kaiser auch den Titel «königliche katholische Majestät» beizulegen und sich damit ein Meritum zu machen“. Im darauffolgenden Jahre trug der Kaiser einen vollständigen Sieg davon, indem sich die Tagsatzung zum Nachgeben bequeme.²¹⁾

Wie bereits angedeutet, waren die Eidgenossen damals unzufrieden über die Titulatur, welche ihnen gegenüber die kaiser-

liche Kanzlei anwendete. Bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren sie von dorthier als „Ehrsame, Liebe, Getreue“ tituliert worden, von 1654 an als „Gestrenge, Veste und Ehrsame“. Nun war im Jahre 1695 von Wien aus der Versuch gemacht worden, diesen „Titul“ in „Ehrsame, besonders Liebe“ abzuändern, was freilich den Unwillen der Tagsatzungsabgeordneten erweckte; denn für solche Vertraulichkeiten von seiten des Reichsoberhauptes hatten sie offenbar keinen Sinn. „Gestrenge“ wollten sie sein, nicht „besonders Liebe“! ²²⁾

Doch blieben zunächst alle Beschwerden, die über diesen Gegenstand vorgebracht wurden, ohne Erfolg. Als sich im Jahre 1710 Zürich und Bern beim kaiserlichen Gesandten darüber beklagten, dass sich der Kaiser in seinen Zuschriften „einer sehr magern und freien Ständen gegenüber nicht angemessenen Titulatur“ bediene, hatte dieser allerlei Ausflüchte bei der Hand, um in dieser Angelegenheit nichts tun zu müssen. Vier Jahre später kamen die evangelischen Orte überein, „bei passender Gelegenheit darauf bedacht zu sein, dass die gar zu geringe Titulatur der eidgenössischen Orte von Seite des Kaisers anständig vermehrt werde“. Schliesslich liess sich doch Karl VI. herbei, sie als „Ehrsame, Gestrenge, Veste, besonders Liebe“ anzureden. ²³⁾

Damit konnten nun die Eidgenossen zufrieden sein. Als aber Karl VII. den Thron bestieg, änderte sich diese Lage wieder. Der neue Kaiser fand sich nämlich veranlasst, ihnen gegenüber eine neue Titulatur anzuwenden. Dies geschah aber in einer für die Eidgenossenschaft beleidigenden Weise durch eine „Minderung“ der bisherigen Form, und zwar wurde nicht etwa das Prädikat „besonders Liebe“, sondern das Wörtchen „Gestrenge“ weggelassen.

Die Tagsatzung beauftragte den Landschreiber von Baden, sogleich bei dem kaiserlichen Legationssekretär die gebührenden Vorstellungen zu erheben. Der Gesandte Karls VII. hatte hierauf die Bosheit, den Vertretern der eidgenössischen Stände zu erwidern, „das Wörtchen «gestreng» sei in jetzigen Zeiten so verächtlich geworden, dass die kaiserliche Majestät nicht vermeint hätte, dass dasselbe nachgesucht würde“. Immerhin gab er das bestimmte Versprechen, dahin wirken zu wollen, dass dem Begehren der Tagsatzung entsprochen werde. ²⁴⁾

Im Jahre 1745 waren aber die Wünsche der Eidgenossen noch immer nicht erfüllt. Nun bestieg Franz I. den Kaiserthron, und dieser liess ihnen Gerechtigkeit widerfahren. Maria Theresia, über welche sich die Schweizer auch zu beklagen hatten, konnte nun nicht anders, als dem Beispiele ihres erlauchten Gemahls zu folgen. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde der Eidgenossenschaft noch eine weitere „Erhöhung“ zu teil, indem ihre Titulatur um das Prädikat „Edle“ vermehrt wurde.²⁵⁾

In deutlichem Zusammenhange mit diesem Streite steht der Versuch einer allgemeinen Neugestaltung der Titulaturen, wie er gegen die Mitte des Jahrhunderts unternommen wurde. Im Juli 1744 wünschte Luzern, „dass man möchte berathen, wie die gar zu geringen Titulaturen, welche von fremden Fürsten und Herren der Eidgenossenschaft gegeben werden, besser einzurichten wären“. Ein Jahr später setzte die Tagsatzung eine Kommission ein, welche ein Gutachten zu dieser Frage ausarbeitete. Dasselbe wurde dem Abschiede beigelegt, damit die verschiedenen Regierungen sich dazu äussern konnten.

Man müsse danach trachten, führte das Gutachten aus, von den Kurfürsten, den Landgrafen, Herzogen, Bischöfen und Erzbischöfen „eine anständigere und solche Titulatur, wie sie Souverainen Ständen gebühren thut“, zu erlangen; dieselben sollten sich namentlich des Prädikats „Wohlgeboren“ bedienen. Auch „die mindern Reichsfürsten sollen je nach proportion Ihres Standes einer angemässenen Titulatur gegen Hochlobl. Eydgnosschaft in Zukunfft sich bedienen und wenigstens das prädicatum Wohlmögende beylegen“. Treffen Schreiben mit „ohnagenemmer Titulatur“ ein, so soll der Vorort dies sogleich „ahnden, die verlangte Abänderung anzeigen und beifügen, dass künfftig Schreiben ohne die verlangte Titulatur uneröffnet zurückgesandt würden“. Die nächste Tagsatzung soll die Titulaturen „nach ihren verschiedenen Klassen bestimmen“. Der Vorort soll „ein Verzeichnis der bisher erhaltenen und gegebenen Titulaturen anfertigen lassen“ und sich erkundigen, wie andere Republiken in dieser Hinsicht behandelt werden. Schliesslich wurde von der Kommission noch die Frage aufgeworfen „und auf das tapet geleet“, ob es „zu desto leichterem

Erreichung des Endzweckes nicht wohlgetan und ein gedeýliches Mittel sein möchte“, wenn die Orte untereinander „eine mehrere und bessere Titulatur“ einführen würden. Dieser Wunsch ging freilich nicht in Erfüllung; im übrigen aber wurde das „Projekt“ von der Julitagsatzung des Jahres 1746 angenommen.²⁶⁾

Dass dieser Reformversuch die auf ihn gesetzten Erwartungen jedenfalls nicht erfüllte, geht daraus hervor, dass vierzig Jahre später neuerdings ein solcher unternommen wurde. In Anbetracht der vielen Schwierigkeiten, welche sich diesem Unternehmen entgegenstellten, empfahl die Tagsatzung sämtlichen „Ständen und Orten“, „von einer Generalremedur abzustehen“, was denn auch wirklich geschah.²⁷⁾

Nach alledem werden wir es kaum verwunderlich finden, zu hören, dass die „gestrengen“ Eidgenossen überall dort, wo sie zu gebieten hatten, nachdrücklich auf der Erteilung einer angemessenen Titulatur bestanden. Wie sie dabei freilich mitunter auf Schwierigkeiten stiessen, mag folgendes Beispiel dartun.

Die Stadt Rapperswil stand in einem eigenartigen Verhältnis zur Eidgenossenschaft. In gewisser Hinsicht konnte sie als eine Art gemeine Herrschaft von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus gelten; daneben war sie aber im Besitz von Rechten, wie sie sonst etwa die Zugewandten besaßen. Nun ist klar, dass in dieser Doppelstellung der Keim zu Zwistigkeiten lag, indem die Schirmorte sich bestrebten, die Stadt zu einem reinen Untertanengebiet herabzudrücken, während umgekehrt die Rapperswiler bemüht waren, den Umkreis ihrer Rechte und Freiheiten ständig zu vergrössern.

Der Titulaturstreit mit den Schirmorten, auf den es uns hier wesentlich ankommt, bildet nun gleichsam die Aussenseite dieser einander entgegengesetzten Bestrebungen. Die Behörden der Stadt waren seit alters her gehalten, die Obrigkeiten der vier Länder und ihre Vertreter als „gnädige liebe Herren“ zu titulieren. In dem Wörtchen „gnädig“ erblickten sie aber offenbar einen Gesslerhut, das Symbol der Untertänigkeit, welches sich mit ihrem Freiheitsdrange nur schlecht vertrug. Daher begannen sie, sowohl im schriftlichen wie mündlichen

Verkehr mit den Schirmorten, das missliebige Wörtchen einfach wegzulassen. Als sie sich ausserdem noch gestatteten, gegen den Willen der vier Orte „allerhand Nationen werben zu lassen“, da war das Mass voll. Eine Abordnung des Rates musste vor den Vertretern der Schirmorte erscheinen, um sich vor ihnen zu verantworten. Der Sprecher der Rapperswiler, Ratsherr Johann Tschudi, erklärte freimütig, die Stadt halte sich durchaus für berechtigt, Werbungen zu gestatten. Was die Titulatur betraf, so betonte er, „Rapperswyl habe 1442 alle Freiheiten und Rechte, welche Oesterreich an der Stadt hatte, käuflich an sich gebracht; der Schirmbrief begreife nur Burg und Festung, und nur insoweit sei die Titulatur gnädige liebe Herren erfordert“. Die Abgeordneten der vier Länder waren weit entfernt davon, diese etwas spitzfindige Deduktion als berechtigt anzuerkennen, und da beide Teile schroff auf ihrem Standpunkte beharrten, so kam keine Einigung zustande.²⁸⁾

So blieb zunächst alles beim alten. Im Jahre 1701 rafften sich die Schirmorte wieder auf und erteilten dem Rate der Stadt, freilich ohne den gewünschten Erfolg, eine „gebührende Mahnung“ wegen ungenügender Titulatur.

Zwei Jahre später kam es zu ernstesten Streitigkeiten, weil die Rapperswiler entgegen einem Befehl der vier Länder ihren Schultheissen absetzten und mehrere Neuwahlen vornahmen; aber schliesslich musste sich die Stadt demütig unterziehen und die ausdrückliche Erklärung abgeben, dass sie „die vier Schirmorte als ihre gnädigen Herren anerkenne“.²⁹⁾

Wenn diese aber glaubten, der Stadt nun endgültig ihren Willen aufgezwungen zu haben, so sollten sie bald eines bessern belehrt werden; denn bald „vergass Rapperswyl nach seiner bekannten aber nicht löblichen Art“ die vorgeschriebene Titulatur, so dass die „gnädigen lieben Herren“ sich noch mehrmals mit dieser Angelegenheit befassen mussten.³⁰⁾

Im Jahre 1712 brachten Zürich und Bern die Stadt in ihre Gewalt, welchen Vorgang diese auf Geheiss ihrer neuen Schirmherren in ihrem Huldigungsbriefe folgendermassen schildern musste: „Wir Schultheiss, klein und grosse Rath mit sammt gemeinen Burgern und unseren Zugehörigen allhier zu Rapperswyl thun kund und zu wissen Allen, so diesen Brief sehen oder

hören lesen, und bekennen öffentlich hiemit: Nachdem die hochgeachteten, hoch- und wohladelgebornen, gestrengen, ehr- und nothfesten, vornehm hoch- und wohlweisen gnädigen Herren beider Städte und hoher Stände Zürich und Bern bei Anlass der toggenburgischen Unruhe mit den V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug, die sich dem Herren Prälaten zu St. Gallen anhängig gemacht, leider! in Krieg gerathen und dardurch bemüssiget sich befunden, sich unserer Stadt Rapperswyl zu bemächtigen, deswegen hochermeldte beide Stände mit ihrem Kriegsvolk für unsere besagte Stadt Rapperswyl gezogen, vor selbiger Posto gefasset, Alles zu einem ernsthaften Angriff fertig gemacht, und darauf unsere Stadt aufgefordert, worüber wir Schultheiss, klein und grosse Rath und die Burger sammt unserigen Zugehörigen durch einige zu genannter beider hochloblichen Ständen ihrer Kriegsräthen in deroselben Feldlager abgeordnet zur Vorkommung unseres mehreren Schadens, Verderbens und völligen Untergangs mit selbigen uns in eine Capitulation eingelassen, bei derer Inhalt wir durchaus verbleiben.“³¹⁾

Es dauerte aber nicht lange, so hatte die Stadt zum Leidenwesen ihrer neuen Schirmherren die vorgeschriebene Titulatur schon wieder „vergessen“, so dass diese sie an ihre Pflichten erinnern mussten. Es scheint, dass sie sich schliesslich doch fügte; wenigstens verzeichnen die Abschiede seit 1714 keine Titulaturstreitigkeiten mehr. Immerhin wird es den Rapperswilern zum Troste gereicht haben, als sich die Schirmorte im Verlaufe der Jahre dazu herbeiliessen, sie nicht mehr bloss als „getreue liebe Angehörige“, sondern als „Wohlgeachte, veste, ehrsame, weise, auch mannhafte und biderbe, liebe und getreue Schirmsverwandte“ anzureden.³²⁾

Einen ähnlichen Streit hatte die Stadt Baden in den Jahren 1696 bis 1699 ausgefochten. Bis 1675 hatte sie die regierenden Orte als „gnädige Herren und Obern“ tituliert, von da an aber als „gnädige und hochgeehrte Schutz- und Schirmherren“. Zunächst war diese Abänderung von keiner Seite beanstandet worden; dann aber glaubten Zürich und Bern, auf den Titel „Obere“ doch nicht verzichten zu können und verlangten die alte Titulatur. Nun wandte sich die Stadt an die katholischen

Orte, was von ihrem Standpunkte aus ein guter Zug war; denn dadurch bekam die Frage ganz von selbst eine konfessionelle Färbung. In der Tat fanden die angerufenen Stände, „man müsse die Stadt Baden, die den unkatholischen Orten ein Dorn in den Augen sei“, bei ihren Rechten schützen. Die Reformierten aber waren, wie in manchen wichtigeren Dingen, auch hier nicht einig genug, so dass auf der gemeineidgenössischen Jahrsrechnungstagsatzung des Jahres 1699 die Haltung Badens förmlich gutgeheissen wurde.³³⁾

Den langen Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen vier Schirmorten, welche statt der bisher gebräuchlichen Anrede „Hochgeehrte Herren“ den zweifellos vornehmer klingenden Titel „Hochwohlgeborne, Hochgeehrte Herren“ verlangten, wollen wir nur eben erwähnen.³⁴⁾

Dass der Gegensatz der Glaubensbekenntnisse in dem hier behandelten Zeitabschnitte noch eine gewisse Rolle spielte, geht unter anderem auch daraus hervor, dass es zuweilen wegen unerwünschter Benennungen, mit welchen eine Partei die andere belegte, zu Reibereien kam.

Die katholischen Orte hatten noch immer eine wahre Abneigung davor, ihre andersgläubigen Miteidgenossen als Reformierte oder gar Evangelische zu bezeichnen; viel geläufiger waren ihnen Ausdrücke wie „Unkatholische“ oder „Protestierende“, welche von den Anhängern Zwinglis als Schimpfnamen verabscheut waren.

Im Jahre 1698 machten die katholischen Stände die betrübliche Feststellung, „dass man in den Kanzleien der gemeinen Herrschaften den Unkatholischen das Prädicat «Evangelische» beilege“. Am guten Willen zur Abstellung dieses „Missbrauches“ hätte es natürlich nicht gefehlt; aber man musste sich sagen, dass nur geringe Aussicht auf Erfolg vorhanden war; denn die Reformierten konnten sich — was entscheidend ins Gewicht fiel — auf eine langjährige Uebung berufen. So ergab man sich seufzend in das Unvermeidliche.³⁵⁾

Ein paar Jahre früher, zur Zeit des Wartauerhandels, hatte sich Zürich nicht ohne etwelche Boshaftigkeit in seinen Schreiben an Solothurn und Freiburg mehrmals des Ausdrucks „katholisch genannte Orte“ bedient. Eine Sondertagsatzung

der auf solche Weise beleidigten Glaubenspartei ersuchte die beiden betroffenen Städte, „solches zu rügen, unter Hinweisung darauf, dass jener Ausdruck schon beim Landfrieden von 1656 dem damaligen unkatholischen Schreiber untersagt worden sei“. ³⁶⁾

Im Verlaufe der Unterhandlungen, die zur Zeit des Toggenburgerkrieges gepflogen wurden, bezeichneten die inneren Orte ihre Gegner als „protestierende“. Hierauf erklärten Zürich und Bern, sie würden in Zukunft kein Aktenstück mehr entgegennehmen, in welchem dieses Wort vorkomme. ³⁷⁾

Eines Titels müssen wir noch Erwähnung tun, dabei aber zugleich bemerken, dass die Obrigkeiten ihn weder vom Auslande noch von ihren Untergebenen erhielten. Er war aber auch so hoch, dass sie ihn kaum hätten verlangen dürfen. So blieb ihnen denn nichts anderes übrig, als sich denselben kraft eigener Machtvollkommenheit beizulegen oder vielmehr vom lieben Gotte geben zu lassen. In einem sogen. Spiegel, den die „Tagsatzungsherren“ im Jahre 1695 einander vorhielten, erklärten sie unbefangen: „Die hohen Obrigkeiten (zu denen sie ja auch gehörten) werden von Gott selbst Götter genannt darum, dass sie seine Statthalter auf Erden.“ Immerhin anerkannten sie in edler Bescheidenheit und weiser Selbsterkenntnis, dass die Regierungen bisweilen ihren Pflichten nicht Genüge leisten und sich dadurch „des Titels der Götter auf Erden unwürdig machen“. ³⁸⁾

Einer ähnlichen aufmerksamen Beachtung wie die Titulaturen erfreute sich die Frage des Zeremoniells. ³⁹⁾ Auch hier war man einerseits bestrebt, gegenüber dem Auslande „immer höher zu steigen“, während andererseits mehrmals der Versuch gemacht wurde, eine feste Ordnung aufzustellen.

Beabsichtigte ein fremder Gesandter, der Tagsatzung „eine Proposition zu machen“, so ersuchte er dieselbe in der Regel um eine Audienz. Doch kam es auch vor, dass die „Herren Ambassadoren“ ihre Begehren aus irgendwelchen Gründen bloss schriftlich einreichten oder, was freilich von den Eidgenossen als eine Ungehörigkeit empfunden wurde, eine Abordnung der Tagsatzung zu sich kommen liessen. ⁴⁰⁾

Die Ehrenbezeugungen, welche die Tagsatzung den Vertre-

tern der fremden Mächte erwies, waren natürlich je nach dem Range derselben abgestuft. Wenn ein Gesandter ersten Ranges zum erstenmal um eine Audienz bat, so wurde er durch je einen Abgeordneten der dreizehn und zugewandten Orte, sowie etwa noch vom Landvogt und Landschreiber des betreffenden Untertanengebietes abgeholt, später jedoch bloss durch die zweiten Gesandten der Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Basel, Freiburg und Solothurn. Die bei solchen Gelegenheiten nicht berücksichtigten Orte fanden sich dadurch benachteiligt; daher beschwerten sie sich im Juli des Jahres 1704 darüber, „dass man immer Gesandte von den gleichen Orten hiezu nehme, während doch alle Orte gleich seien“. Sie wurden durch das Versprechen, bald einmal eine gerechte Ordnung dieser Dinge aufzustellen, für einmal beschwichtigt.

Gesandte zweiten Ranges wurden das erstemal durch acht oder gar nur sechs Abgeordnete abgeholt, später bloss durch drei. Sie mussten ausserdem diese Deputationen „unten an der Treppe“ empfangen, worauf die Eidgenossen grossen Wert legten, während ihre Kollegen höheren Ranges oben auf der Treppe warten durften.

Im Jahre 1729 wurde eine weitere Unterscheidung gemacht. Es wurde nämlich beschlossen, „einen Plenipotentiaris oder Envoyé“ wie bisher durch acht, „einen Ambassadors“ aber durch zehn Gesandte abholen zu lassen.⁴¹⁾

Ein Beispiel möge die Sache weiter veranschaulichen. Als sich die Tagsatzung im Juli des Jahres 1742 in Baden versammelt hatte, liess sich der neue kaiserliche Botschafter, Graf von Froberg, durch seinen Legationssekretär Wocher zu einer Audienz anmelden. Durch den Landvogt und den Untervogt wurde ihm hierauf mitgeteilt, die Tagsatzung überlasse es ihm, die Zeit des „Verhörs“ zu bestimmen. Nachdem diese Förmlichkeit erledigt war, begaben sich die „Nachgesandten“ der dreizehn und zugewandten Orte nebst dem Landvogt und dem Landschreiber nach der Wohnung des Botschafters. Unten im Hause empfing sie der Legationssekretär, der sie die Treppe hinauf begleitete. Oben stand der Graf von Froberg; er reichte jedem Abgeordneten die Hand. Dann trat er in den Empfangsraum, indem er die übrigen einlud, ihm zu folgen.

Dort teilten sich die Deputierten in zwei Reihen, der Botschafter stellte sich oben in die Mitte. Nun ergriff der zürcherische Gesandte das Wort zur „Bekomplimentierung“. Nachdem der Graf dieselbe geziemend beantwortet hatte, verliess er das Zimmer, gefolgt von den Abgeordneten. Auf der Strasse schritt er zwischen den Gesandten von Zürich und Bern. Als der Zug in der „Ratsstube“ anlangte, erhoben sich die dort versammelten ersten Gesandten von ihren Sitzen, und der Bürgermeister von Zürich ging dem Botschafter ein paar Schritte weit entgegen. Hierauf nahmen sämtliche Abgeordnete sowie der Graf ihre Plätze ein. Bedeckten Hauptes verlas hierauf der letztere seine „Proposition“, und bedeckten Hauptes wurde dieselbe von den Tagsatzungsherren angehört. Nachdem er geendet hatte, erhob sich der Botschafter von seinem Sitze, der Bürgermeister von Zürich begleitete ihn bis in die Mitte der „Stube“, worauf ihn wieder die zweiten Gesandten aller vertretenen Stände in ihre Hut nahmen. In der Wohnung des Botschafters angekommen, verabschiedeten sie sich alsbald. Der Graf ging voraus bis zur Treppe, reichte jedem Abgeordneten die Hand, und der Legationssekretär begleitete sie noch bis zur Strasse.⁴²⁾

Als sich im Jahre 1703 ein savoyischer Gesandter zur Audienz meldete, wurde beschlossen, ihn bloss durch zwei Tagsatzungsabgeordnete und den Untervogt abholen zu lassen. Ferner kam man überein, ihn „in der Sessionsstube in einem Sessel jenseits der Säule gegen die Uhr zu plazieren“, mit andern Worten, man gestattete ihm nicht, den Ehrensitz der Gesandten höheren Ranges einzunehmen.⁴³⁾

Die Vertreter von Toggenburg, die freilich keine fremden Gesandten waren, wurden noch weit geringschätzigler behandelt. Im Jahre 1706 bat eine Deputation dieses Ländchens, ihre Begehren vor der „Session“ vertreten zu dürfen. Da war keine Rede davon, dieselbe abzuholen, im Gegenteil, die Tagsatzung gewährte die Audienz nicht ohne den Widerspruch einiger Orte. Hierauf wurde die Frage erörtert, „ob man die toggenburgischen Ausschüsse in der Session sitzen oder stehen lassen wolle“. Die Versammlung entschied in letzterem Sinne, mit der so bezeichnenden Begründung, „weil man sie früher auch nicht habe sitzen lassen“. Die schon bereitstehenden Sessel mussten da-

her entfernt werden; immerhin wurde den Toggenburgern gnädigst erlaubt, „hinten auf die Bänke zu sitzen“, wenn sie müde werden sollten. ⁴⁴⁾

Zuweilen schien es den Obrigkeiten, dass ihre Vertreter von den fremden Gesandten nicht würdig genug empfangen wurden. So fand es die Tagsatzung im Jahre 1701 zu rügen, „mit wie ungleichem und geringem Ceremoniell den eidgenössischen Orten hie und da begegnet werde“, indem z. B. manche diplomatische Vertreter den sie besuchenden Abgeordneten die Hand „nehmen“, während ihnen doch der kaiserliche, als der bedeutendste Gesandte, die Hand reiche. Einstimmig war man daher der Ansicht, es müsse „unablässig darauf hingearbeitet werden, dass man zu einem höhern Ceremoniell gelange“. ⁴⁵⁾

Dass es den Orten mit diesem Bestreben ernst war, mag das folgende hübsche Beispiel zeigen. Im Sommer 1725 war Blasius, der Prälat von St. Blasien, zum kaiserlichen bevollmächtigten Minister bei der Eidgenossenschaft ernannt worden. Derselbe lud Zürich und Bern zu einer Konferenz ein, um ihnen einen Bündnisantrag des Reichsoberhauptes zu unterbreiten. Am 30. September 1725 trafen die Gesandtschaften der beiden Städte in Klingnau ein, wo die Verhandlungen stattfinden sollten. Blasius war schon am Tage zuvor in der Propstei abgestiegen. Am Abend erhielt er den Besuch der Gesandtschaftssekretäre der beiden eidgenössischen Stände, welche ihn im Namen der Herren Ehrengesandten „becomplimentirten“ und ihm höflich überliessen, den Zeitpunkt des Beginns der Unterhandlungen zu bestimmen. Gleich nachher stattete Herrmann, der Legationssekretär des Prälaten, den üblichen Gegenbesuch ab.

Am folgenden Morgen kamen die Gesandtschaften Zürichs und Berns, unter welchen sich die Oberhäupter der beiden Staatswesen befanden, auf dem Rathause zusammen, um das zu beobachtende „Ceremoniale“ zu besprechen. Während dieser Beratung kam Herrmann in einer mit sechs Pferden bespannten „Reyss Chaise“, um die Herren in die Propstei zu führen, da der Prälat wünschte, die Konferenz möchte in seinem „Logament“ stattfinden.

So rasch sollte dies nun freilich nicht gehen; denn der Wunsch des kaiserlichen Bevollmächtigten bedeutete eine Abweichung von den bisherigen Gebräuchen. Hiezu kam noch ein anderes: Blasius hatte nämlich mitteilen lassen, wegen seiner Podagra könne er die Herren „nur oben auf der Stegen empfangen und in sein Gemach führen“. Wer wollte es unter solch schwierigen Umständen den bedächtigen Eidgenossen übelnehmen, wenn sie da zuerst ihre „Reflexionen“ walten liessen, bevor sie ihren Entschluss fassten? Der Legationssekretär konnte ja indessen vor der Türe warten.

Nachdem sich die beiden Ehrengesandtschaften über die einzunehmende Haltung geeinigt hatten, eröffneten sie Herrn Herrmann, in Anbetracht der Unpässlichkeit des Prälaten würden sie sich zu ihm verfügen. Da man aber aus seinem Kreditiv ersehen habe, „dass er mit dem Titul eines Ambassadors nicht bekleidet, so versehe man sich auch, dass er mehr Ehren, als erläutert worden, erweisen werde“. Herrmann erwiderte, „der Charakter, so der Herr Prälat führe, sei ein Intermedium zwischen einem Ambassador und Envoyé“. Auf jeden Fall „werde er bei haltender Konferenz in dem Gemach oben sitzen“. Darauf hielten die Gesandten es für angebracht, mit größerem Geschütz aufzurücken. Der Prälat sei kein Ambassador, erklärten sie nochmals, und wenn er sich nicht dazu verstehen könne, sie unten an der Treppe zu empfangen „und auch in Ansehen der Sessel eine Gleichheit zu beobachten, so würden sie bemüssigt sein, von den löblichen Ständen Instruktionen einzuholen“.

Nachdem Herrmann diese Begehren dem Plenipotentiaris unterbreitet hatte, kehrte er ins Rathaus zurück mit der Antwort, sein Herr wolle aus „Consideration für die Herren Ehrengesandten“ den Wünschen derselben recht gerne entsprechen. „Indessen sei es zwei Treppen in sein Logament, und wolle er thun, was sein schwaches Pedall ihme zulassen werde.“

Die ihnen zur Verfügung gestellte „Reyss Chaise“ lehnten die Gesandten dankend ab mit der Begründung, der Weg bis zur Propstei sei ja nur kurz, und überdies sei das Gefährt zu klein, um alle vier Herren zugleich aufzunehmen.

Der Empfang ging dann folgendermassen vor sich: Vor der Hofthüre stand Herrmann mit einem andern Sekretär, innerhalb derselben hatten sich zwei Geistliche, der Propst von Klingnau und der Kaplan des Prälaten, aufgestellt. Ferner standen im Hofe der Oberamtmann „und andere Beamtete in zweyen reyen“. „Unten an der stägen“ wurden die Gesandten von Blasius begrüsst.

Unterdessen stiegen die Beamten die Treppen hinauf und stellten sich bei dem Vorzimmer „in zwey graden Linien“ auf. Hierauf unterzog sich der Herr Plenipotentiarius der sauren Arbeit des Treppenerklimmens; ihm auf dem Fusse folgten die Gesandten Zürichs und Berns.

Im Konferenzzimmer angelangt, konnten letztere zu ihrer Genugtuung beobachten, dass die Sessel, welche „umb den Tisch herumb“ standen, alle gleich waren. Alle fünf Herren setzten sich gleichzeitig, der Prälat zu oberst. Als die Sitzung aufgehoben wurde, hatte beim Verlassen des Zimmers wiederum Blasius den Vortritt.

Bei dem darauffolgenden Mahle sassen die Herren Ehrengesandten „auff seithen der Fensteren à la place d'honneur“, ihnen gegenüber der kaiserliche Bevollmächtigte. Bei der Verabschiedung wurden sie von diesem bis in den Hof begleitet.

Alle diese Einzelheiten wurden getreulich aufgezeichnet und dem betreffenden Abschiede beigegeben, und die Berner liessen den Bericht in ihr „Ceremonialbuch“ eintragen.⁴⁶⁾

Als die reformierten Orte im Jahre 1732 über die Erneuerung des französischen Bündnisses beratschlagten, wurden Klagen laut über „das schlechte Tractament der Eidgenossen bei dem König und dessen Ambassador in den Curialien und Titulaturen“, und Basel stellte den Antrag, es sei dahin zu wirken, dass Frankreich die Eidgenossenschaft in dieser Beziehung gleich behandle wie Venedig und die Republik der vereinigten Niederlande. Da jedoch die ins Auge gefasste Erneuerung nicht zustande kam, so blieb auch die Frage nach einem „besseren Tractament“ auf sich beruhen.⁴⁷⁾

Einige Jahrzehnte später, als es zu neuen Unterhandlungen mit Frankreich kam, welche dann zu dem Bündnisse von 1777 führten, „eröffnete die Gesandtschaft Berns instruktionsgemäss,

dass ihre Hoheiten den dermaligen Zeitpunkt für passend halten, nicht nur das von den eidgenössischen Gesandtschaften der französischen Ambassade gegenüber und das von jener diesen gegenüber bei Anlass der Legitimations- und Bundeskonferenzen zu beobachtende Ceremoniale, sondern auch die Curialien in der zwischen der Eidgenossenschaft und der Ambassade stattfindenden Correspondenz auf einen der Ehre und dem Ansehen freier Staaten würdigern Fuss festzusetzen“. ⁴⁸⁾

Wenn man den Motiven dieses „Anzuges“ nachgeht, so findet man, dass es sich dabei nicht bloss um die Eitelkeit einer Regierung handelte, wie in so manchen ähnlichen Fällen; denn die Berner hatten wesentlich die durch die französischen Gesandten nach Solothurn einberufenen Tagsatzungen im Auge, die mindestens den Schein erwecken konnten, als sei die Schweiz bis zu einem gewissen Grade von ihrer westlichen Nachbarmacht abhängig.

Kam ein neuer „Ambassador“ in die Schweiz, so schickte er ein an die gesamte Eidgenossenschaft gerichtetes Beglaubigungsschreiben an den Vorort. Zugleich aber lud er die Orte auf einen von ihm festgesetzten Tag zu sich nach Solothurn ein. Hatten sich die Ehrengesandtschaften in dieser Stadt versammelt, so ersuchten sie den Ambassador um eine Audienz, welche regelmässig in dessen Wohnung stattfand. Die „Legitimation“ bestand hauptsächlich aus einer Begrüssungsansprache des ersten zürcherischen Gesandten, einer Antwort des französischen Diplomaten, der Ueberreichung eines besonderen Beglaubigungsschreibens an die Abgeordneten jedes Ortes und einem nachfolgenden Gastmahl, über dessen Reichhaltigkeit und Zubereitung die Abschiede nur Rühmendes zu berichten wissen.

Auch bei anderen Anlässen, besonders wenn es sich um das gegenseitige Bündnis handelte, erlaubten sich die französischen Gesandten, Tagsatzungen nach Solothurn einzuberufen.

Die Vertreter der übrigen Mächte hatten es weniger gut. Wüshten sie sich der Tagsatzung vorzustellen, so mussten sie sich nach Baden oder Frauenfeld bemühen, um dort eine Audienz zu erlangen. Wenn sie den Ständen wichtige Vorschläge zu unterbreiten hatten, so wandten sie sich an den Vorort, welcher dann seinerseits eine Tagsatzung ausschrieb, so-

fern er dies als notwendig erachtete. Auch in diesem Falle mussten sie erst noch um eine Audienz bitten, bevor sie in die „Session“ abgeholt wurden.

Der erwähnte Antrag der bernischen Regierung kann als Beweis dafür gelten, dass es doch Männer gab, die es lebhaft empfanden, dass sich die genannten, den französischen Gesandten zugestandenen Befugnisse mit der Würde eines unabhängigen „Freistaates“ eigentlich recht schlecht vertrugen.

Die Tagsatzung fand die Angelegenheit „aller Aufmerksamkeit würdig“ und beauftragte die Städte Zürich, Bern und Luzern, durch ihre Geheimen Räte ein Gutachten darüber ausarbeiten zu lassen. Nachdem dasselbe fertiggestellt war, wurde es von allen Obrigkeiten in Beratung gezogen. Im Juli des Jahres 1777 erhielten die Geheimen Räte der genannten drei Städte den Auftrag, mit Frankreich in Unterhandlungen zu treten. Zwei Jahre später, als es sich darum handelte, einen entscheidenden Schritt zu tun, fanden die meisten Stände die Sache plötzlich „allzu bedenklich“. Damit war „das für die Ehre und das Ansehen des helvetischen Freistaates äusserst wichtige Geschäft“ endgültig aufgegeben, oder, wie man sich ausdrückte, man „empfahl es dem fernern Nachdenken sämtlicher Orte“. Es wollte wenig besagen, dass die Tagsatzung noch ab und zu auf den Gegenstand zu sprechen kam; schliesslich wurde es doch vergessen.⁴⁹⁾

Auf den ersten Blick scheint dieses Beispiel gar nicht zu dem sonstigen Verhalten der Orte zu passen; denn sonst sahen wir sie immer mit grosser Beharrlichkeit ihrem Ziele, einer angemessenen Titulatur und einem ebensolchen Zeremoniell, zustreben, währenddem sie hier merkwürdig rasch die Flinte ins Korn warfen und nicht einmal wagten, ihre Begehren beim französischen Hofe anzubringen.

Wenn man aber annimmt, es habe bei den Erwägungen der damaligen Regenten noch ein weiteres, stärkeres Interesse mitgespielt, so verschwindet der Widerspruch. In der Tat gab es ein solches Interesse: die herrschenden Familien zogen aus der engen Verbindung mit Frankreich allerlei nicht zu unterschätzende Vorteile, und es kann nicht verschwiegen werden, dass sie sich, um ja dieser Gunst nicht verlustig zu gehen, auch

fernerhin ergebungsvoll mit einem „schlechten Tractament“ begnügten.

Zum Schlusse wollen wir noch drei in diesen Zusammenhang gehörende Ereignisse erwähnen, die im ganzen Lande grosses Aufsehen erregten. Da sie jedoch schon mehrfach geschildert worden sind, so können wir uns hier mit einer kurzen Andeutung begnügen.⁵⁰⁾ Im Jahre 1729 lud der Marquis de Bonnac die Tagsatzung zu sich nach Solothurn ein, um dort die Geburt eines Dauphin zu feiern. Bei diesem Anlasse wurden, wie ein Augenzeuge sich ausdrückte, „hochfeyrliche, herrlich- und grosse Ceremonien gehalten“. Von dem Aufwande, den sich der Ambassador dabei leistete, erhalten wir einen Begriff, wenn wir vernehmen, dass „72 000 Raketen verpufft und über 30 000 Flaschen Wein gespendet“ wurden.

Die zweite unter diesen „Haupt- und Staatsaktionen“ ist die feierliche Beschwörung des französischen Bündnisses im Jahre 1777, bei welcher Gelegenheit die Herren Ehrengesandten mit schweren goldenen Ketten beschenkt wurden.

Endlich haben wir noch mit einem Worte der Bundesbeschwörung vom 25. Januar 1798 zu gedenken. Dieselbe sollte dem Auslande die in Wahrheit nicht bestehende Einigkeit und gegenseitige Hilfsbereitschaft der eidgenössischen Stände vor Augen führen. Heute kommt sie uns wie die um ein paar Wochen verfrühte Leichenfeier eines abgelebten Staatswesens vor.

Anmerkungen.

¹⁾ Abschiede VI, II, 112. Titulaturbuch der bernischen Kanzlei (Staatsarchiv Bern). Abschied der gemeineidgenössischen Jahrrechnungstagsatzung vom Juli 1684, samt Beilagen (Staatsarchiv Bern).

²⁾ Abschiede VI, II, 122 f.

³⁾ Abschiede VI, II, 133.

⁴⁾ Abschiede VI, II, 408 f., 413.

⁵⁾ Abschiede VI, II, 791. Diese Konferenz fand im Mai 1699 statt.

⁶⁾ Abschiede VI, II, 861.

⁷⁾ Abschiede VI, II, 909.

⁸⁾ Abschiede VII, I, 818.

⁹⁾ Abschiede VII, II, 54.

¹⁰⁾ Abschiede VII, II, 63. Tatsächlich standen die katholischen Orte seit 1735 nicht mehr im Bündnis mit dem Bistum.

¹¹⁾ Abschiede VII, II, 77.

¹²⁾ Abschiede VII, II, 86.

¹³⁾ Abschiede VII, II, 153. J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft IV, 261 f.

¹⁴⁾ Abschiede VII, II, 182. Der dritte Nachfolger des erwähnten Bischofs knüpfte im Jahre 1783 neue Unterhandlungen über die Frage der Titulatur an, welche jedoch gleich ergebnislos verliefen wie die frühern. Wir wollen daraus nur hervorheben, dass dem Bischof vornehmlich an dem Titel „Gnädiger Herr“ gelegen war, während die Eidgenossen, wie es scheint, nicht ungerne als „Euer Exzellenzien“ angeredet worden wären. Vgl. Abschiede VIII, 82, 95.

¹⁵⁾ Abschiede VI, II, 1410. Derartige Gesuche deutscher Fürsten waren damals keine Seltenheit, und in der Regel wurde ihnen entsprochen. Die Patengeschenke der Eidgenossen durften sich wohl sehen lassen; so wurde z. B. einmal eine goldene Schale im Werte von 100 Dublonen, ein andermal „ein Mundbecher sammt Credenzsteller aus massivem Gold“ gegeben.

¹⁶⁾ Abschiede VI, II, 1430, 1449.

¹⁷⁾ Abschiede VI, II, 1643.

¹⁸⁾ Abschiede VII, I, 2, 24.

¹⁹⁾ Siehe unten.

²⁰⁾ Abschiede VII, I, 61. Vgl. auch S. 52, 54, 58.

²¹⁾ Abschiede VII, I, 128, 149.

²²⁾ Abschiede VII, I, 645. Titulaturbuch der bernischen Kanzlei. Beilage zum Abschied der Julitagsatzung 1746 (Staatsarchiv Bern).

²³⁾ Abschiede VI, II, 1582. VII, I, 52. Beilage zum Abschied der Julitagsatzung 1746.

²⁴⁾ Abschiede VII, I, 645, 656.

²⁵⁾ Abschiede VII, II, 33. VIII, 188. Deutschland Buch (Staatsarchiv Bern) BB, 763. JJ, 263, 431, 435 f.

²⁶⁾ Abschiede VII, II, 9, 32 f., 42 f. Beilage zum Abschied der Julitagsatzung 1745 (Staatsarchiv Bern).

²⁷⁾ Abschiede VIII, 123.

²⁸⁾ Abschiede VI, II, 519, 2251 f.

²⁹⁾ Abschiede VI, II, 2253 ff.

³⁰⁾ Abschiede VI, II, 2262 ff.

³¹⁾ Abschiede VI, II, 2342.

³²⁾ Abschiede VII, I, 1306 f. VIII, 677.

³³⁾ Abschiede VI, II, 1991 f.

³⁴⁾ Abschiede VII, II, 1222 ff. VIII, 11.

³⁵⁾ Abschiede VI, II, 1719.

³⁶⁾ Abschiede VI, II, 557.

³⁷⁾ Abschiede VI, II, 1683.

³⁸⁾ Abschiede VI, II, 567.

³⁹⁾ Noch weniger als in dem Abschnitte über die Titulaturen kann es sich hier um eine erschöpfende Darstellung handeln; wir werden uns vielmehr auf wenige charakteristische Züge beschränken.

- ⁴⁰⁾ Abschiede VI, II, 994.
⁴¹⁾ Abschiede VI, II, 112, 234, 1130, 1165. VII, I, 130, 326, 359, 459.
⁴²⁾ Abschiede VII, I, 656, 1331.
⁴³⁾ Abschiede VI, II, 1109. Vgl. das Schema in Band VIII, 683.
⁴⁴⁾ Abschiede VI, II, 1348 f.
⁴⁵⁾ Abschiede VI, II, 920.
⁴⁶⁾ Abschiede VII, I, 279 f., 1330 f., 1340. Ceremonialbuch (Staatsarchiv Bern).
⁴⁷⁾ Abschiede VII, I, 407 f. Vgl. auch S. 399 und 598.
⁴⁸⁾ Abschiede VII, II, 467.
⁴⁹⁾ Abschiede VII, II, 495, 501. VIII, 15, 25, 27, 35, 48.
⁵⁰⁾ Vgl. Dierauer IV, 237 f., 253 ff., 460 f. und die dort angeführte Literatur.

Drei für Bern neuerworbene Briefe Albrecht Hallers.

Von Ferdinand Vetter.

Die „Autographen-Rundschau“, herausgegeben vom „Schiller-Verlag“ (Dr. Kurt v. Oerthel) in Vitznau, zeigte in ihrer Nr. 3 (1920) drei Autographa Hallers an, die seither alle nach Bern gekommen sind und die wir hier vollinhaltlich mitteilen. Das erste und das dritte (jetzt im Besitz der Stadt- und Hochschulbibliothek) haben neben den verhältnismässig nicht sehr vielen uns erhaltenen Briefen von Hallers Hand — die an Haller sind viel zahlreicher — jedes seinen selbständigen Wert als Zeugnisse der Persönlichkeit einerseits des zwanzigjährigen, auf die rasche Erlangung seines wissenschaftlichen Handwerkszeugs bedachten angehenden Arztes, anderseits des fünfundfünfzigjährigen, auch in der Einsamkeit seiner Landvogtei vielseitig von Göttingen aus in Anspruch genommenen und seine wissenschaftlichen Werke fördernden weitberühmten Gelehrten. Das zweite Stück der Reihe (jetzt in Privatbesitz) zeigt den noch in seiner Heimat lebenden Botaniker und Arzt um Erweiterung seiner Pflanzenkenntnisse in einem einzelnen kleinen Punkte eifrig bemüht.

I. Albrecht Haller an Johannes Gessner,

Königsfelden 19. Jenner 1729.

Halbbogen in Quart auf 22/17 cm gefaltet, 3 SS. Text, 1 S. Adresse. Wasserzeichen: Krone auf Kissen, worauf zwischen den Buchstaben M/M (?) ein Herz woran eine Traube hängt. Siegel ausgerissen.